

ANLAGE 4

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch

1. Ziel und Zweck der Planung
2. Berücksichtigung der Umweltbelange
3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
4. Ergebnis Abwägung und Planungsalternativen

Gemäß § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Ziel und Zweck der Planung

Das Verfahren über die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, wurde mit dem Änderungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung am 05.09.2013 eröffnet. Parallel wurde das Verfahren zur 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, eröffnet.

Ziel dieser parallelen Bauleitplanungen ist die Herstellung der planungsrechtlichen und städtebaulichen Ordnung für die Errichtung und den Betrieb weiterer Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Dauer.

Im Sinne der optimalen Ausnutzung des rechtskräftigen Eignungsgebietes Windenergienutzung „Schenkenberg“¹ soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Windfeld zu verdichten (Teilbereich I).

In einer nordwestlich gelegenen Erweiterungsfläche, die sich aus dem Regionalplanentwurf vom 02. Dezember 2013 ergibt, sollen weitere Windkraftanlagenstandorte entwickelt werden (Teilbereich II). Teilbereich II wird erst dann im Bauleitplanverfahren weiter geführt, sobald der Entwurf 2013 zur Fortschreibung des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und – gewinnung“ rechtswirksam wird.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Auswirkungen auf die Umwelt wurden entsprechend § 2 (4) BauGB umfassend ermittelt und sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Hierfür wurden die allgemein gültigen Untersuchungs-/ Prüfmethode (Begehung, Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen, Bodencharakterisierung, Landschaftsbildbewertung etc.) angewendet. Durch weitergehende Untersuchungen (Schallimmissionsprognose, Schattenwurfanalyse und faunistische Gutachten [Vögel, Fledermäuse]) war eine abschließende Bewertung zu den Wirkungen, infolge der Planung, gewährleistet.

Der Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil zur Begründung zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ / Teilbereich I der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer.

Durch die Planung werden in erster Linie Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch Boden, Tiere und Landschaftsbild hervorgerufen.

Für das Schutzgut **Mensch** ist das Vorhaben mit unvermeidbaren Veränderungen verbunden. An den schutzwürdigen Objekten in den umliegenden Orten werden die vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte (Schall, Schattenwurf) eingehalten. Eine Gefährdung der Gesundheit der Anwohner bzw. eine erhebliche oder unzumutbare Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Menschen ist ausgeschlossen.

¹ Rechtskräftiger sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“¹ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim (veröffentlicht 2001, neu veröffentlicht 2004)

Die Auswirkungen auf den **Boden** werden mit Einhaltung von Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen minimiert. Nach Umsetzung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Zur Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut **Tiere** (hier speziell Vögel und Fledermäuse) wurden zwei Brutvogelkartierungen und eine Rastvogelkartierung herangezogen sowie eine Fledermaus-Potentialstudie genutzt. Für das Schutzgut Tiere kommt es zum Verlust von Lebensräumen, der nicht quantifizierbar ist. Eine mögliche und erhebliche Beeinträchtigung der hier relevanten streng geschützten Vogelarten Kranich und Rohrweihe kann durch die Aufwertung potenzieller Lebensräume - vor der Umsetzung des Vorhabens - vermieden werden (vorgezogene Kompensationsmaßnahme M9).

Eine mögliche Betroffenheit von Fledermäusen durch das geplante Vorhaben wird im Zuge des konkreten Genehmigungsverfahrens erneut überprüft. Konflikte sind durch ggf. Beauftragung von Monitoring und Abschaltzeiten vollständig lösbar und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote kann vermieden werden.

Durch Minderungsmaßnahmen und multifunktionale Kompensationsmaßnahmen verbleiben im Teilbereich I keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Im Teilbereich II kann für den Rotmilan derzeit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) für die geplanten Anlagenstandorte nicht ausgeschlossen werden, da sie sich in Entfernungen von weniger als 1.000 m vom kartierten Horststandort befinden. Um abzuklären, ob ein erhöhtes Tötungsrisiko des betroffenen Rotmilans ausgeschlossen werden kann, wurde inzwischen eine Raumnutzungsanalyse (gem. Anlage 2 zum Windkrafterlass des MUGV [August 2013]: Anforderungen an faunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Brandenburg) beauftragt. Die Ergebnisse werden in den Umweltbericht zum Teilbereich II der 2. Änderung des FNP einfließen.

Bei dem Schutzgut **Landschaft / Landschaftsbild** entstehen erhebliche Veränderungen im betroffenen Landschaftsraum (Nahbereich: Verlust von Ruhe, technische Überprägung) und in seiner Umgebung (Fernbereich bis ca. 10 km), die durch aufwertende Umgestaltung des Landschaftsbildes an anderer Stelle im Naturraum kompensiert werden können. Inwieweit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vom Menschen als störend empfunden wird, hängt stark von der subjektiven Wahrnehmung des Betrachters ab. Bei der Ausweisung der Eignungsgebiete Windenergienutzung war seitens der Regionalplanung ein Kriterium, dass keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung ausgewiesen werden. Insofern kann die Veränderung des Landschaftsbildes durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen auch nicht als unangemessen oder zerstörend für die Landschaft / das Landschaftsbild bewertet werden.

Die Eingriffsregelung nach §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BauGB in der Umweltprüfung abgearbeitet. Mit der Abhandlung der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft (Beeinträchtigungen) vermieden und minimiert werden.

Des Weiteren sollen nicht vermeidbare Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes – Kompensationsmaßnahmen - ausgeglichen werden.

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft im Teilbereich I werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

M7 – Begrünung „Alte Kippe“ Dauer

- flächige Gehölzpflanzung 350 m²
- jährliche Mahd auf einer Fläche von 3.700 m²

M8 – Extensivierung und Bepflanzung am Vossberg in Klinkow

- Umwandlung von Acker (9.200 m²) in dauerhafte Vegetationsfläche
- Pflanzung von 18 Laubbäumen
- Pflanzung einer 240 m² großen standortgerechte, einheimischen Hecke
- Pflanzung von 10 Obstbäumen

M9 - Projektbeteiligung an der Wiederherstellung und Sicherung des Brut- und Rastgebiets Prenzlauer Zuckerfabrikteiche

- Biotoperhaltende und –verbessernde Maßnahmen auf einer Gesamt-Fläche von ca. 27,7 ha
- Wiederaufnahme einer Wasserstandsregulierung in den Teichen der ehemaligen Zuckerfabrik Prenzlau, dabei:
 - Revitalisierung hochwertiger Bodenfunktionen auf einem Teilbereich
 - Wiederherstellung des Brutplatzes für Kranich und Rohrweihe (Vorgezogene Kompensationsmaßnahme gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Die Umweltprüfung hat ergeben, dass für die Umweltbelange unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie den Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

3.1 Vorentwurf – frühzeitige Unterrichtung

Die **Öffentlichkeit** wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 07.10.2013 bis zum 08.11.2013 durch öffentliche Auslegung frühzeitig unterrichtet. Zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ gingen 2 Stellungnahmen ein. Mit Schreiben vom 17.04.2014 wurden diese jedoch zurück gezogen.

Für die frühzeitige Unterrichtung der **Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)** gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurden die von der Planung betroffenen Behörden, TÖB und Nachbargemeinden mit dem Schreiben vom 08.11.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gesichtet. Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und die Planzeichnung und

Begründung zum Entwurf der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ in Teilen ergänzt.

Die Aufstellgrenze wurde entsprechend der Abgrenzung des Sondergebietes „Windnutzung“ des FNP im Parallelverfahren konsequent auf einen Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung angepasst, da die Stadt Prenzlau auf ihrem Hoheitsgebiet einen Schutzabstand von 1.000 m zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung einhalten will.

Auf Anregung eines weiteren Anlagenbetreibers im Windfeld Dauer wurde im westlichen Teil des Sondergebietes „Fläche für Windkraftanlagen“ aus einem Teilbereich des Baufeldtyps „A“ der Baufeldtyp „D“-Repowering entwickelt.

Die Festsetzungen zu den Baugrenzen wurden ergänzt, um klarzustellen, welche Bebauungen innerhalb der Baugrenzen zulässig sind.

Folgende Änderungen resultieren aus den Stellungnahmen der TÖBs zum Vorentwurf:

Tabelle 1: Änderungen gegenüber Vorentwurf

Änderung	TÖB
Festsetzung einer Spitzenhöhe für die Baufeldtypen „C“ und „D“	Obere Naturschutzbehörde & Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr
Festsetzungen zu Abständen zu oberirdischen Versorgungsleitungen	Stadtwerke Prenzlau
Festsetzungen zu Abständen zu unterirdischen Versorgungsleitungen	PCK Raffinerie Schwedt
Nachrichtliche Übernahme der Lage der bekannten flächenhaften Bodendenkmale in die Planzeichnung Hinweise zu den Auflagen im Bereich der Bodendenkmale und im Bereich der Bodendenkmalverdachtsflächen	Landesamtes für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege & untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Uckermark
Nachrichtliche Übernahme der Lage der Gewässer II. Ordnung in die Planzeichnung Hinweis zu den Gewässern II. Ordnung	Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“
Hinweis zu Luftfahrtrechtlichen Zustimmung	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin- Brandenburg
Hinweis zu den Entfernungen zur Bundesstraße gemäß Bundesfernstraßengesetz	Landesbetrieb Straßenwesen

Nachrichtliche Übernahme des Verlaufs der oberirdischen Leitungen in die Planzeichnung Hinweis zu Ver- und Entsorgungsleitungen	E.dis, Stadtwerke Prenzlau
Hinweis zu unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen	Stadtwerke Prenzlau
Hinweis zu Telekommunikationslinien	Deutsche Telekom AG
Hinweis zu den Kampfmitteln	Zentraldienst der Polizei
Hinweis zum Radar der Luftverteidigung	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr
Aktualisierung des Hinweis zu den Pflanzungen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen	Untere Naturschutzbehörde Landkreis Uckermark

Um den Planungswillen der Gemeinde gegenüber der Regionalplanung deutlich darzustellen, wurde entgegen der Einwände der Gemeinsamen Landesplanung, der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sowie des Landkreises Uckermark, Bauplanung, an der Erweiterung des Sondergebietes „Windnutzung“ über das bestehende Windeignungsgebiet „Schenkenberg“ hinaus festgehalten. In der Erwartung eines zügigen Regionalplanverfahrens wurde die Erweiterung des Geltungsbereichs den Kriterien entsprechend des Regionalplan-Entwurfs vom 02.12.2013 in der Planung belassen.

Die Nachbargemeinden hatten keine Einwände zum Vorentwurf (siehe Tabelle 2). Dem Hinweis zur Einhaltung des 1.000 m – Mindestabstand wurde in der Erarbeitung des Entwurfs gefolgt.

Tabelle 2: Stellungnahmen der Nachbargemeinden zum Vorentwurf

Gemeinde	STN
Amt Brüssow	Keine STN erfolgt
Amt Gerswalde	Keine Anregungen und Bedenken Hinweis: Der Abstand der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung sollte im Außenbereich 1.000 m nicht unterschreiten.
Amt Gramzow	Keine Anregungen und Bedenken der Gemeindevertretung Grünow
Gemeinde Boitzenburger Land	Nicht berührt, keine Anregungen und Bedenken
Gemeinde Nordwestuckermark	Keine STN erfolgt
Gemeinde Uckerland	Keine STN erfolgt

Bei der Umweltprüfung und Erarbeitung des Umweltberichtes wurden die Hinweise der Fachbehörden berücksichtigt. Mit den Ergebnissen der

Umweltprüfung (Umweltbericht) sowie der Schallimmissionsprognose und der Schattenwurfanalyse wurde der Entwurf ergänzt.

3.2 Entwurf - Beteiligung

Die Beteiligung der **Öffentlichkeit** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Entwurfes vom 07.04.2014 bis zum 09.05.2014. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, keine Stellungnahmen ein.

Die Beteiligung der **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden erfolgte durch Schreiben vom 03.04.2014 mit einer gesetzten Frist von einem Monat. Es wurden die Richtfunkbetreiber (Vodafone GmbH, Telefonica Germany GmbH und E-Plus Mobilfunk GmbH) auf Hinweis der Bundesnetzagentur hin beteiligt. Daneben wurden auch die Einwender aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (gem. §3(1)) beteiligt. Sie zogen daraufhin ihre Stellungnahmen zurück.

Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und die Planzeichnung und Begründung der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ in Teilen ergänzt.

Da sich der Entwurf des Regionalplans Uckermark-Barnim noch im Verfahren befindet, stehen dem dem Sondergebiet mit besonderer Zweckbestimmung „Fläche für Windkraftanlagen“ Erweiterung, das außerhalb des Windeignungsgebiets Schenkenberg² liegt, derzeit die Bedenken der Gemeinsamen Landesplanung und der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim entgegen. Die Bedenken und Einwände werden erst ausgeräumt, wenn der Entwurf des Regionalplans vom 02.12.2013 Rechtskraft erlangt.

Um die Verdichtung des Windfeldes im rechtskräftigen Windeignungsgebiet Schenkenberg zu ermöglichen, wurden die Geltungsbereiche der im Parallelverfahren befindlichen Bauleitpläne³ entsprechend in Teilbereiche untergliedert. Teilbereich I entspricht dabei dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ (2008) unter Berücksichtigung der Abgrenzung des Windeignungsgebietes Schenkenberg (2001). Nach Auswertung der Stellungnahmen der Beteiligungen gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB sowie § 3 (1) und § 3 (2) BauGB stehen der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer, im Teilbereich I keine öffentlichen oder privaten Belange entgegen. Damit ist der Teilbereich I bereits umsetzbar.

Der Teilbereich II schließt sich westlich an den Teilbereich I an. Der Teilbereich II wird im Verfahren weiter geführt, sobald der Entwurf des Regionalplans rechtswirksam wird.

² Sachlicher Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ Uckermark Barnim (veröffentlicht 2001, neu veröffentlicht 2004)

³ 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans & 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ der Stadt Prenzlau, Ortsteil Dauer

Zur Unterscheidung der Teilbereiche werden in Planzeichnung und Begründung ausschließlich den Teilbereich II betreffende Aussagen grau dargestellt. Die Darstellung des Teilbereich I erfolgt weiterhin in Vollfarbe bzw. schwarzer Schrift. Der Umweltbericht wurde auf den Teilbereich I beschränkt (siehe unten).

Neben redaktionellen Änderungen (Legende, Farbgebung, Aktualisierungen) wurden die Festsetzungen zur maximalen Grundfläche um die Definition der überbauten Fläche ergänzt.

Neben der Unterteilung in Teilbereiche wurden nach der Auswertung der Stellungnahmen der TÖBs weitere Änderungen vorgenommen (siehe Tabelle 3).

Tabelle 3: Änderungen gegenüber Entwurf

Änderung	TÖB
Ergänzung der Erhaltungsfestsetzung	Landkreis Uckermark, Untere Naturschutzbehörde
Ergänzung der Begründung zu Bodendenkmalen	Landkreis Uckermark, Bodendenkmalschutz
Ergänzung der Begründung zu Abständen zu oberirdischen Leitungen	Edis-AG
Ergänzung des Hinweises zu den unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen	Stadtwerke Prenzlau
Ergänzung des Hinweises zu den Kompensationsmaßnahmen	Obere Naturschutzbehörde
Aufnahme eines Hinweises zu den Abständen zu Richtfunkmasten	Richtfunkbetreiber (Vodafone, Telefonica, E-Plus)
Ergänzung der Begründung um die Nachtkennzeichnung	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin – Brandenburg

Die **Schallimmissionsprognose** zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans WII „Windfeld Dauer“ wurde aufgrund der Hinweise und Anregungen des Landesamtes für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz, Flächenbezogener Immissionsschutz vom 20.05.2014, überarbeitet und am 15.07.2014 erneut zur Beurteilung eingereicht. Die Anforderungen der Immissionsschutzbehörde (Vervollständigung der Emissionsquellen und Darstellung von Immissionsorten mit nur geringen Immissionsbeiträgen, wie z.B. das Krankenhaus) wurden vollständig berücksichtigt. Auch die überarbeitete Schallprognose kommt zu dem Ergebnis, dass an allen relevanten Immissionspunkten der insgesamt geplanten 5 Windkraftanlagen im Falle des Betriebes die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte eingehalten werden. Mit Stellungnahme vom 04.08.2014 bestätigte die Immissionsschutzbehörde die Schallimmissionsprognose vom Juli 2014.

Der **Umweltbericht** zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde hinsichtlich der Anregungen des Landesamtes für Umweltschutz, Gesundheit und Verbraucherschutz, RO7 vom 20.05.2014, im Juli 2014 überarbeitet. Im Wesentlichen wurden dabei:

- Das Maßnahmenkonzept um die Beschreibung des Ausgangszustandes sowie des Aufwertungspotentials ergänzt
- Die Ausführung der Kompensationsmaßnahmen konkretisiert
- Die Kompensationsmaßnahme M9 (Projektbeteiligung Zuckerfabrikteiche) um ihre Funktionsfähigkeit als CEF-Maßnahme für Kranich und Rohrweihe ergänzt und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG vermieden

Der überarbeitete Umweltbericht (Juli 2014) wurde dem LUGV, RO7, sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark am 29.07.2014 zur erneuten Beurteilung übersandt. Im Bereich des VBP, der sich innerhalb des bestandskräftigen Windeignungsgebietes „Schenkenberg“ befindet, stehen dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen (STN RO7 vom 08.08.2014).

Um die Teilung des Geltungsbereichs vorzubereiten, wurde der Umweltbericht erneut überarbeitet: Er wurde auf den Teilbereich I, der innerhalb des rechtskräftigen Windeignungsgebiets liegt, reduziert. Es wurden keine neuen Kompensationsmaßnahmen entwickelt. Das Maßnahmenpaket wurde geteilt:

Die Kompensationsmaßnahmen M7 (Begrünung der „Alten Kippe“ in Dauer) und M9 (Projektbeteiligung Zuckerfabrikteiche), die als CEF-Maßnahme fungiert, werden für den Teilbereich I vollständig realisiert. Die Bepflanzung am Vossberg in Klinkow (M8) wird in Teilen realisiert. Für den Teilbereich II verbleiben restliche Pflanzmaßnahmen der M8 sowie die M6 (Abrissmaßnahme in Bündigershof) sowie anrechenbar für Bodenaufwertung auch die M9 (zählt im Teilbereich II als vorgezogene Ausgleichmaßnahme).

Um die Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen bestätigen zu lassen, wurde der auf den Teilbereich I beschränkte Umweltbericht am 24.11.2014 bei den Naturschutzbehörden zur Prüfung eingereicht. Am 16.12.2014 nahm die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark, am 15.12.2014 die Obere Naturschutzbehörde (LUGV, RO7) dazu Stellung. Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen geäußert.

Des Weiteren wurden im Umweltbericht die Vermeidungsmaßnahmen in Teilen ergänzt bzw. aktualisiert (Bodendenkmale – Landkreis Uckermark, Denkmalschutz; Erhaltung von Gehölzen & Biotopschutz – Obere Naturschutzbehörde, LUGV, RO7) sowie Aussagen zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen (LUGV, RO7) und Ausführungen zur Klärung der Betroffenheit der Fledermausfauna (LUGV, RO7) ergänzt.

Die **Nachbargemeinden** hatten keine Hinweise, Anregungen bzw. Bedenken zum Entwurf (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Stellungnahmen der Nachbargemeinden zum Entwurf

Gemeinde	STN
Amt Brüssow	Keine Anregungen oder Bedenken der Gemeindevertretung Schenkenberg
Amt Gerswalde	weder Anregungen noch Bedenken
Amt Gramzow	Keine Hinweise / Bedenken der Gemeindevertretung Oberuckersee Keine Bedenken / Anregungen der Gemeinde Grünow
Gemeinde Boitzenburger Land	Nicht berührt
Gemeinde Nordwestuckermark	Nicht unmittelbar berührt, keine Anregungen
Gemeinde Uckerland	Nicht berührt

Eine erneute öffentliche Auslegung sowie Beteiligung der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange war nicht durchzuführen. Details zur Abwägung können dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung entnommen werden.

4. Ergebnis der Abwägung und Planungsalternativen

Der rechtskräftige Sachliche Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ 2001 (2004 erneut veröffentlicht) weist in der Gemarkung Dauer in dem von der 2. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans im Teilbereich I dargestellten Sondergebiet „Windnutzung“ ein Eignungsgebiet Windenergienutzung aus.

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Betrachtung von Planungsalternativen ist für das Plangebiet somit nicht möglich.

Im Ergebnis der Abwägung und keiner in Frage kommenden Planungsalternativen sind die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen an diesem Standort planungsrechtlich abschließend geprüft.